



Sachstand

E-Government in Deutschland

Aktueller Stand auf Bundes- und Landesebene

E-Government in Deutschland

Aktueller Stand auf Bundes- und Landesebene

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 134/19
Abschluss der Arbeit: 28.06.2019
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Einleitung	4
2.	Rechtlicher Rahmen für das E-Government	5
2.1.	Auf Ebene des Bundes	5
2.1.1.	E-Government-Gesetz des Bundes vom 25. Juli 2013	5
2.1.2.	Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017	7
2.1.3.	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017	8
2.1.4.	Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes vom 5. Juli 2017	8
2.2.	Auf Ebene der Bundesländer	9
2.2.1.	Baden-Württemberg	9
2.2.2.	Bayern	9
2.2.3.	Berlin	10
2.2.4.	Brandenburg	10
2.2.5.	Bremen	10
2.2.6.	Hamburg	10
2.2.7.	Hessen	10
2.2.8.	Mecklenburg-Vorpommern	11
2.2.9.	Niedersachsen	11
2.2.10.	Nordrhein-Westfalen	11
2.2.11.	Rheinland-Pfalz	11
2.2.12.	Saarland	11
2.2.13.	Sachsen	12
2.2.14.	Sachsen-Anhalt	12
2.2.15.	Schleswig-Holstein	12
2.2.16.	Thüringen	12
3.	Zum Stand der Umsetzung	13
3.1.	Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften	13
3.2.	Stand des Portalverbundes (Umsetzung des OZG)	16
3.3.	Stand der Umsetzung des Open-Data-Gesetzes	17
3.4.	Datenbanken des IT-Planungsrats	18
3.5.	Weitere Informationen der Bundesregierung	19
3.6.	DESI-Report 2019	19

1. Fragestellung und Einleitung

Es wird nach dem aktuellen Stand des E-Governments in Deutschland gefragt.

Unter E-Government ist die Abwicklung von Geschäftsprozessen der öffentlichen Verwaltung und Regierung (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien zu verstehen.¹

Im Jahr 2000 beschloss der Bund mit der Initiative „**BundOnline 2005**“ die **erste E-Government-Initiative** der Bundesregierung und machte die Digitalisierung der Verwaltung zu einer zentralen Regierungsaufgabe.² Bis zum Jahr 2005 stellte die Bundesverwaltung im Rahmen dieser Initiative über 440 Online-Dienstleistungen ins Netz.³ Die Länder und Kommunen, die einen Großteil der Verwaltungsaufgaben erfüllen, haben darüber hinaus eigene Strategien entwickelt und umgesetzt.⁴ Zur Ermöglichung einer Ausweitung des E-Government auf verbindlichere Verfahren wurden eine Reihe querschnittlicher Infrastrukturprojekte durchgeführt, darunter insbesondere der **elektronische Identitätsnachweis** mit der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels sowie die **De-Mail-Infrastruktur**.⁵

Der Initiative „BundOnline 2005“ folgten eine Vielzahl von Programmen und Initiativen, insbesondere das Programm des Bundes „**E-Government 2.0**“⁶ aus dem Jahr 2006 sowie die „**Digitale Agenda 2014 – 2017**“⁷ des Bundes und das Regierungsprogramm „**Digitale Verwaltung 2020**“⁸. Die am 20. August 2014 durch das Bundeskabinett beschlossene „Digitale Agenda 2014 – 2017“ gibt die Leitlinien der Digitalpolitik der Bundesregierung vor und bündelt Maßnahmen auf sieben zentralen Handlungsfeldern, darunter auch das Handlungsfeld Innovativer Staat. Das im September 2014 verabschiedete Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ soll der koordinierten

1 Zur Definition siehe auch Albrecht, Multimedia-Recht, Werkstand: 48. EL Februar 2019, Teil 28 E-Government Rn. 1 f.

2 Siehe dazu die Informationen der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik, abrufbar unter: https://www.cio.bund.de/Web/DE/Strategische-Themen/E-Government/egovernment_node.html (letzter Abruf 27.06.2019).

3 BundOnline 2005, Abschlussbericht – Status und Ausblick, Bundesministerium des Innern, 24.02.2006, abrufbar unter: <https://ap-verlag.de/temp/Download-Dateien/mit%205-6%202006/Bund%20Online%20-%20Abschlussbericht.pdf> (letzter Abruf 27.06.2019).

4 Siehe Fn. 2.

5 Siehe Fn. 2.

6 Siehe dazu den Abschlussbericht des Programms „E-Government 2.0“ vom Juni 2010, abrufbar unter: http://www.cio.bund.de/cae/servlet/contentblob/1150586/publicationFile/91259/broschuere_e_government_download.pdf (letzter Abruf 27.06.2019).

7 Abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/digitale-agenda.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Abruf 27.06.2019).

8 Abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/regierungsprogramm-digitale-verwaltung-2020.html> (letzter Abruf 27.06.2019).

Umsetzung des im Jahr 2013 beschlossenen E-Government-Gesetzes dienen. Auf Ebene des Bundes ist für die strategische Ausrichtung und Fortentwicklung des E-Governments in Deutschland das Bundesministerium des Innern (BMI) verantwortlich.⁹

Im Zuge der Föderalismusreform II wurde im Jahr 2009 das Grundgesetz (GG) um den **Art. 91c GG** erweitert, der die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Informationstechnik regelt.¹⁰ Auf Grundlage des sogenannten IT-Staatsvertrages, der im Jahr 2010 in Kraft trat, wurde der **IT-Planungsrat** als zentrales Gremium für die politische Steuerung und föderale Zusammenarbeit in der Informationstechnik und im E-Government gegründet.¹¹ Bund und Länder arbeiten darin fachübergreifend zusammen. Zur Stärkung des IT-Planungsrats wurde im Herbst 2017 beschlossen, dass dieser mit der Föderalen IT-Kooperation (**FITKO**) eine eigenständige Einrichtung in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) erhalten soll, in der die bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen und Strukturen gebündelt werden sollen. Zur Erarbeitung des Umsetzungs-konzeptes wurde 2017 der Aufbaustab FITKO mit Sitz in Frankfurt am Main eingerichtet. Die Gründung der AöR FITKO soll zum 1. Januar 2020 erfolgen.¹²

Der Sachstand gibt zunächst einen Überblick über den aktuellen rechtlichen Rahmen für das E-Government auf Ebene des Bundes und der Länder. In einem weiteren Teil beschäftigt sich der Sachstand mit dem Umsetzungsstand der Bundesgesetze.

2. Rechtlicher Rahmen für das E-Government

2.1. Auf Ebene des Bundes

2.1.1. E-Government-Gesetz des Bundes vom 25. Juli 2013

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften¹³ ist am 1. August 2013 in Kraft getreten. Es ist formal als Artikelgesetz gefasst und untergliedert sich in ein Stammgesetz (Art. 1), dem **E-Government-Gesetz (EGovG)**¹⁴ mit 16 Einzelnormen, und

9 Siehe dazu die Informationen zum E-Government auf den Internetseiten des BMI, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/e-government/e-government-node.html> (letzter Abruf 27.06.2019).

10 Vgl. Suerbaum, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 41. Edition, Stand: 15.02.2019, Art. 91c Rn. 1.

11 Siehe dazu die Informationen des IT-Planungsrats, abrufbar unter: https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/RechtlicheGrundlagen/rechtliche_grundlagen_node.html (letzter Abruf 27.06.2019).

12 Siehe dazu die Informationen des IT-Planungsrats, abrufbar unter: https://www.it-planungsrat.de/DE/Projekte/Ma%C3%9Fnahmen/F%C3%B6derale%20IT-Kooperation/FITKO_node.html (letzter Abruf 27.06.2019).

13 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2749 ff.

14 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2749, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2017, BGBl. I S. 2206.

weiteren Artikeln (Art. 2 bis 28) zur Änderung einer Vielzahl von Einzelgesetzen (beispielsweise De-Mail-Gesetz, VwVfG, SGB I, IV und X, Abgabenordnung oder Passgesetz).¹⁵

Ziel des Gesetzes ist es, bundesrechtliche Hindernisse abzubauen, um so die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Bund, Ländern und Kommunen soll es ermöglicht werden, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Es soll einen einheitlichen Rechtsrahmen für eine durchgängige (medienbruchfreie) elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern schaffen.¹⁶

Das EGovG enthält folgende wesentliche Regelungen:

- Verpflichtung der Verwaltung zur **Eröffnung eines elektronischen Zugangs** und zusätzlich Verpflichtung der **Bundesverwaltung** zur Ermöglichung eines Zugangs per **De-Mail** und der **Identifikation mit dem neuen Personalausweis**, § 2 EGovG,
- Erleichterung bei der Erbringung von **elektronischen Nachweisen**, § 5 EGovG, und der **elektronischen Bezahlung** in Verwaltungsverfahren, §§ 4, 4a EGovG,
- Erfüllung von Publikationspflichten durch **elektronische Amts- und Verkündungsblätter**, § 15 EGovG,
- Grundsätze der **elektronischen Aktenführung** und des ersetzenden Scannens, §§ 6 - 8 EGovG,
- Verpflichtung zur Dokumentation und Analyse von Prozessen, § 9 EGovG,
- Regelung zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung (**Open Data**), § 12 EGovG.¹⁷

Gemäß § 1 Abs. 2 EGovG gilt das EGovG für die Behörden des Bundes und für Behörden der Länder und Kommunen, soweit diese **Bundesrecht** ausüben.¹⁸ In den meisten Vorschriften verpflichtet das Gesetz ausschließlich Bundesbehörden. Das EGovG wird aber als Ermöglichungsgesetz angesehen, das einen Standard setzt und insbesondere auch Verwaltungen der Länder und Kommunen einen

15 Habammer/Denkhaus, Das E-Government-Gesetz des Bundes – Inhalt und erste Bewertung – Gelungener Rechtsrahmen für elektronische Verwaltung? MultiMedia und Recht 2013, S. 358 (S. 359).

16 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 17/11473, S. 2.

17 BMI, Referat O2, Minikommentar zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, S. 5, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/e-government-gesetz-minikommentar.pdf?blob=publication-File&v=2> (letzter Abruf 27.06.2019).

18 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2749, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2017, BGBl. I S. 2206.

rechtlichen Rahmen für elektronische Verwaltungsdienstleistungen bietet, auch soweit keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung besteht. Das EGovG und die flankierenden Artikel sollten damit in erster Linie als **Anstoß und Impuls für eine flächendeckende elektronische Verwaltung** dienen.¹⁹

In den das Stammgesetz flankierenden Art. 2 bis 28 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften werden insbesondere die **Erweiterung der Möglichkeiten zum elektronischen Schriftformersatz** im Kontext der damals bereits bestehenden Regelungen im VwVfG, SGB I und in der AO normiert.

Art. 30 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften enthält verschiedene **Aufträge zur Evaluierung** an die Bundesregierung. So wird die Bundesregierung gemäß Abs. 1 beauftragt, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen zu berichten und Vorschläge für seine Weiterentwicklung zu unterbreiten. Abs. 2 beauftragt die Bundesregierung zu berichten, in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann. Die Bundesregierung hat diese Aufträge erfüllt. Zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften siehe unten unter 3.1.

2.1.2. Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017

Das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes²⁰ ist am 5. April 2017 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, verzichtbare Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes abzubauen, um die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und zum weiteren Ausbau einfacher elektronischer Verwaltungsdienste und zum Abbau unnötiger Bürokratie beizutragen.²¹

Das Gesetz stützt sich auf den **Bericht der Bundesregierung** zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes, den diese gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften erstellt hatte.²²

19 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 19/10310 vom 13.05.2019, S. 3.

20 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017, BGBl. I S. 626.

21 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10183 vom 02.11.2016, S. 2.

22 Der Bericht der Bundesregierung ist abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/bericht-schriftformerfordernisse.pdf?__blob=publicationFile&v=2, (letzter Abruf 27.06.2019).

Insgesamt beinhaltet das Gesetz die **Änderung** von verschiedenen Paragraphen von **68 Gesetzen** und **114 Rechtsverordnungen**. Zum Teil wurde die Anordnung der Schriftform ersatzlos gestrichen, zum Teil wurden neben der Schriftform auch elektronische Verfahren zugelassen.

2.1.3. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (**Onlinezugangsgesetz – OZG**)²³ ist Teil des Artikelgesetzes „Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“. Es ist am 18. August 2017 in Kraft getreten.

Ziel des OZG ist es, das Onlineangebot an Verwaltungsleistungen zu verbessern und zu erweitern. **Elektronisch angebotene Leistungen der öffentlichen Verwaltung** sollen leichter auffindbar werden und über einen **bundesweiten Portalverbund** schnell und effizient zur Verfügung gestellt werden.²⁴

Das Gesetz enthält insbesondere folgende wesentliche Regelungen:

- § 1 OZG verpflichtet den **Bund und die Länder** bis spätestens zum 31. Dezember 2022, ihre Verwaltungsleistungen auch **elektronisch über Verwaltungsportale** anzubieten und ihre Verwaltungsportale zu einem Portalverbund zu verknüpfen,
- gemäß § 3 OZG hat der Portalverbund sicherzustellen, dass **Nutzer über alle Verwaltungsportale** von Bund und Ländern einen **barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen** dieser Verwaltungsträger erhalten. Hierzu sollen vom Bund und den Ländern im **Portalverbund** Nutzerkonten bereit gestellt werden, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können sollen.

Zum Stand der Umsetzung des Portalverbundes siehe unten unter 3.2.

2.1.4. Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes vom 5. Juli 2017²⁵

Das Erste Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes, das sogenannte **Open-Data-Gesetz** wurde am 5. Juli 2017 vom Bundestag beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Daten der öffentlichen Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger im Sinne eines Open Governments zu öffnen. Unter **Open Government** ist das noch junge, politisch motivierte Leitbild zu verstehen, das durch mehr Transparenz zu Partizipation und Zusammenarbeit sowie zu Rechenschaftslegung und Innovationen anregen will. Neben dem darin liegenden Angebot an die Zivilgesellschaft, sich an politisch-

23 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122, (S. 3138).

24 Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 18/11135, S. 1 und S. 67.

25 Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes vom 05.07.2017, BGBl. I S. 2206 f.

administrativen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und die Zusammenarbeit bei der Lösung konkreter Fragen zu suchen, sollen die frei verfügbaren Daten auch Impulse für neue Geschäftsmodelle und Innovationen geben.²⁶

Die Gesetzesbegründung führt zum **wesentlichen Inhalt der Regelung** weiter aus: „Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung werden durch das Gesetz angehalten, die zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhobenen unbearbeiteten Daten zu veröffentlichen, sofern dem keine Ausnahmetatbestände dieser oder anderer Regelungen entgegenstehen. Insbesondere sind datenschutzrechtliche und spezialgesetzliche Regelungen zu beachten. Ziel der Regelung ist es, ausschließlich diejenigen Daten zu veröffentlichen, die zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe erhoben werden, in elektronischer Form vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen strukturiert sind, lediglich Tatsachen zu außerhalb der Behörde liegenden Verhältnissen und keine Bewertungen enthalten, keine inhaltliche Bearbeitung erfahren haben und die nicht einem Hinderungsgrund unterfallen. Daten zu internen Verwaltungsprozessen sind daher von der Bereitstellung ausgenommen.“²⁷

Durch das Gesetz wurden § 12a und § 19 neu in das EGovG eingeführt. § 12a EGovG befasst sich mit der Umsetzung der Zielsetzung des Gesetzes. Bei § 19 EGovG handelt es sich um eine Übergangsregelung.

Zum Stand der Umsetzung des „Open-Data-Gesetzes“ siehe unten unter 3.3.

2.2. Auf Ebene der Bundesländer

Viele Bundesländer haben bereits **eigene E-Government-Gesetze** verabschiedet oder bereiten diese vor, wie die folgende Auflistung zeigt:

2.2.1. Baden-Württemberg

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg) vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1191).²⁸

2.2.2. Bayern

Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458).²⁹

26 Vgl. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes, BT-Drs. 18/11614, S. 11.

27 Ebenda, S. 11 f.

28 Abrufbar unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=EGovG+BW&psml=bsbawue-prod.psm1&max=true&aiz=true> (letzter Abruf 27.06.2019).

29 Abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEGovG?AspxAutoDetectCookieSupport=1> (letzter Abruf 27.06.2019).

2.2.3. Berlin

Gesetz zur Förderung des E-Government (Berliner E-Government-Gesetz – EGovG Bln) vom 30. Mai 2016 (GVBl Bln S. 282).³⁰

2.2.4. Brandenburg

Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz – BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]).³¹

2.2.5. Bremen

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen vom 20. März 2018 (Brem.GBl. 2018, 44), sowie Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.³²

2.2.6. Hamburg

Nach Auffassung der Landesregierung besteht kein weiterer Regelungsbedarf, da die technische Umsetzung der elektronischen Verwaltung bereits erfolgt sei.³³

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang aber die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. 2008, S. 51), Anlage geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2018 (HmbGVBl. S. 211).³⁴

2.2.7. Hessen

Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG) vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570).³⁵

30 Abrufbar unter: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=EGovG+BE&psml=bsbe-prod.psml&max=true> (letzter Abruf 27.06.2019).

31 Abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgegogv#1> (letzter Abruf 27.06.2019).

32 Abrufbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.112242.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (letzter Abruf 27.06.2019).

33 Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie anderer Vorschriften vom 13.05.2019, BT-Drs. 19/10310, S. 32.

34 Abrufbar unter: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoc-case=1&st=lr&doc.id=jlr-ERVVHA2008rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs> (letzter Abruf 27.06.2019).

35 Abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FHESEGovG%2Fcont%2FHESEGovG%2Ehtm> (letzter Abruf 27.06.2019).

2.2.8. Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern – EGovG M-V).³⁶

2.2.9. Niedersachsen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung (NDiG).³⁷ Der Gesetzentwurf wurde am 12. September 2018 durch die Landesregierung an den Landtag übersendet.³⁸

2.2.10. Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW) (Art. 1 G vom 8. Juli 2016, GV. NRW. S. 551).³⁹

2.2.11. Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung und zum Erlass weiterer Vorschriften (wesentlicher Bestandteil ist das E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz – E-GovG RP).⁴⁰

2.2.12. Saarland

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (E-Government-Gesetz Saarland – E-GovG SL) vom 15. November 2017.⁴¹

36 Abrufbar unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmyprod.psml?showdoc-case=1&st=lr&doc.id=jlr-EGovGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs> (letzter Abruf 27.06.2019).

37 Siehe dazu die Presseinformation der Landesregierung <https://www.stk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/landesregierung-stellt-weichen-fuer-digitalen-wandel-in-der-verwaltung--168704.html> (letzter Abruf 27.06.2019).

38 Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode, Drucksache 18/1589.

39 Abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=15719 (letzter Abruf 27.06.2019).

40 Abrufbar unter: https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Startseite/Dokumente/Digitale_Verwaltung_Rheinland-Pfalz_-_die_E-Government-_und_IT-Strategie....pdf S. 24, (letzter Abruf 27.06.2019).

41 Abrufbar unter: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/EGovG_SL.htm#EGovG_SL_rahmen (letzter Abruf 27.06.2019).

2.2.13. Sachsen

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) (Art. 1 G vom 9. Juli 2014, SächsGVBl. S. 398).⁴²

2.2.14. Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EGovG LSA).⁴³

2.2.15. Schleswig-Holstein

Gesetz zu elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein vom 8. Juli 2009.⁴⁴

2.2.16. Thüringen

Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Thüringer E-Government-Gesetz – ThürEGovG) vom 10. Mai 2018.⁴⁵

Die Landesgesetze wurden im Rahmen der Evaluation des EGovG untersucht. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass die Mehrzahl der Ländergesetze die meisten der §§ 1 bis 16 EGovG **inhaltlich komplett übernommen** haben. Die meisten Bundesländer hätten zudem die Pflichten, die im EGovG des Bundes nur an die Bundesbehörden adressiert sind (wie beispielsweise die De-Mail-Zugangseröffnungspflicht, § 2 Abs. 2 EGovG), in ihrer Landesgesetzgebung an die jeweiligen Landesbehörden übertragen. Zum Teil hätten die Landesgesetze auch **ergänzende Regelungen** zum EGovG des Bundes aufgenommen und dabei unterschiedliche Regelungsschwerpunkte gesetzt. Vor allem würden die Landesgesetze Regelungen in den Bereichen der IT-Organisation, IT-Infrastruktur, IT-Sicherheit, IT-Dienstleister und der Onlineverfahren enthalten. Der Evaluationsbericht enthält eine ausführliche Darstellung und einen tabellarischen Überblick der Ländergesetzgebung, auf die hier verwiesen wird.⁴⁶

42 Abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14070-Saechsisches-E-Government-Gesetz> (letzter Abruf 27.06.2019).

43 Siehe <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d1877ge.pdf> (letzter Abruf 27.06.2019).

44 Abrufbar unter: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=EGovG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true> (letzter Abruf 27.06.2019).

45 Abrufbar unter: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=EGovG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true> (letzter Abruf 27.06.2019).

46 Siehe dazu den Abschlussbericht vom 31.02.2018 von Kienbaum Consultants International GmbH in Kooperation mit der Bundesdruckerei GmbH, Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie weiterer Vorschriften vom 25.07.2013, BT-Drs. 19/10310, S. 33 f. und die Tabellen mit der Darstellung Überblick der Ländergesetzgebung Anhang 7.1, S. 140 ff.

3. Zum Stand der Umsetzung

Im Folgenden wird über den Stand der Umsetzung des E-Government berichtet, soweit sich dieser anhand von Evaluationsberichten, Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen und Informationen auf den Internetseiten der einschlägigen Steuerungsgremien ermitteln lässt. Die Darstellung orientiert sich an der Umsetzung der oben aufgeführten Bundesgesetze und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.1. Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Die Bundesregierung hat dem Bundestag am 13.05.2019 ihren Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vorgelegt.⁴⁷ Mit diesem **Evaluationsbericht** erfüllt die Bundesregierung ihren Auftrag aus Art. 30 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften.

Der Auftrag zur Evaluation wurde öffentlich ausgeschrieben und im Herbst 2016 an die **externen Dienstleister** Kienbaum Consultants International GmbH in Kooperation mit der Bundesdruckerei GmbH vergeben. Diese haben ihre Untersuchung auf empirischer Grundlage mittels Datenerhebungen, Befragungen, Interviews und Experten-Workshops durchgeführt und ihren Bericht zum 31. März 2018 dem BMI vorgelegt. Neben der Evaluierung enthält der Bericht auch Handlungsempfehlungen der externen Gutachter, die sie in sechs Handlungsfelder zusammengefasst haben.⁴⁸

Die Bundesregierung hat dem von den externen Gutachtern erstellten Bericht eine eigene Zusammenfassung der externen Evaluation und Bewertung sowie eigene Vorschläge für die Weiterentwicklung des Gesetzes vorangestellt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation des Gesetzes werden von der Bundesregierung wie folgt zusammengefasst:

„Der Umsetzungsstand des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften bei den Verwaltungen ist nach den empirischen Ergebnissen des Gutachtens **insgesamt gering**. Die Mehrheit der befragten Verwaltungen gibt an, sich **noch in der Umsetzung** zu befinden. Ein Viertel der befragten Verwaltungen gibt zudem an, dass sie überhaupt nicht zur Umsetzung des Gesetzes verpflichtet sei – dies betrifft Verwaltungen auf allen Ebenen (Bund, Land und Kommunen).

Bereits verfügbare elektronische Maßnahmen, die Behördenkontakte erleichtern könnten, wie beispielsweise die qualifizierte elektronische Signatur, werden nur von einem geringen Teil der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Anspruch genommen. Auffallend häufig wurde

47 Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 19/10310 vom 13.05.2019, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/103/1910310.pdf> (letzter Abruf 27.06.2019).

48 Ebenda, S. 5 ff.

als Argument hierfür der **geringe Bekanntheitsgrad der E-Government-Angebote** bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen betont.

Nur gut die Hälfte der befragten Verwaltungen hält die Umsetzung des Gesetzes für praktikabel. 97 Prozent der befragten Verwaltungen, die angaben, zur Umsetzung verpflichtet zu sein, sehen sich in diesem Zusammenhang diversen Schwierigkeiten ausgesetzt. Als die **fünf größten Herausforderungen** werden dabei genannt:

- fehlendes Budget,
- fehlende zentral entwickelte IT-Lösungen,
- Regelungen zum Datenschutz,
- die fehlende Akzeptanz der Nutzer sowie
- die fehlende Digitalisierungskompetenz bei den Beschäftigten der Verwaltung.

Das **Kosten-Nutzen-Verhältnis** der evaluierten gesetzlichen Regelungen wurde von Verwaltungen zumeist als befriedigend bewertet. Aufgrund des grundsätzlich geringen Umsetzungsstandes liegen aber kaum Daten zu den tatsächlichen Kosten vor.

Die befragten Expertinnen und Experten der Verwaltung attestieren dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften mehrheitlich eine **positive Anstoßwirkung** auf die Digitalisierung der Verwaltung und geben an, dass das Gesetz grundsätzlich zur Einführung von elektronischen Verwaltungsdiensten beitrage.

Die Zielsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften bestand darin, medienbruchfreie Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung zu ermöglichen und nutzerfreundliche, ebenenübergreifende Verwaltungsdienstleistungen strukturiert entlang den Lebenslagen von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Bedarfslagen von Unternehmen anzubieten. Das Gesetz war also in erster Linie auf die **rechtliche Ermöglichung** eines Angebots elektronischer Verwaltungsdienstleistungen ausgelegt. Nach den Evaluationsergebnissen hat ein solcher Ansatz gewisse Grenzen: Ohne Klarheit über Normenadressaten, Umsetzungsverpflichtungen inkl. klarer Fristen, Konkretisierung von Ausnahmeregelungen sowie Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen, wie etwa gesicherter Finanzierung, definierten Standards und Digitalisierungskompetenz in der Verwaltung, sind die angestrebten Wirkungen zumindest kurzfristig nicht flächendeckend zu erreichen.⁴⁹

Die Bundesregierung weist in ihrer Bewertung der Evaluationsergebnisse darauf hin, dass zwischenzeitlich zahlreiche weitere Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung auf den Weg gebracht

49 Ebenda, S. 5, Hervorhebungen nur hier.

worden seien, insbesondere das OZG. Viele der von den externen Gutachtern empfohlenen Maßnahmen hätten sich daher **bereits überholt**.⁵⁰

Die Bundesregierung setzt sich in ihrem Bericht mit den Handlungsempfehlungen der externen Gutachter auseinander und erläutert ihre eigenen Vorschläge, die sie in **sechs Schwerpunkte** gliedert:

- Orientierung an der OZG-Umsetzung,
- Harmonisierung der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit,
- Einbeziehung von Digitalisierungsthemen in die Aus- und Fortbildung,
- Informationssicherheit und Datenschutz,
- Open Data,
- Sonstiges: Gesetzliche Ergänzungen, Föderale Regelungsgrenzen, EGov-TÜV.

Die Bundesregierung zieht folgendes Fazit:

„Die Bundesregierung hat sich mit den benannten Handlungsfeldern umfassend auseinandergesetzt. Ein Teil der Vorschläge der Gutachter findet bereits heute in laufenden oder konkret geplanten Maßnahmen zur Förderung der Verwaltungsdigitalisierung Berücksichtigung. Insbesondere die Verordnungsermächtigungen im OZG und die Umsetzung der FITKO unter dem Dach des IT-Planungsrats umfassen zahlreiche Schwerpunkte, die sich auch in den von den Gutachtern identifizierten Handlungsfeldern wiederfinden. Bei anderen Handlungsempfehlungen ist eine zeitnahe Umsetzung aus Sicht der Bundesregierung vorstellbar und wird umfassend geprüft werden. Dies gilt etwa für die Überprüfung bestehender und neuer Gesetze auf ihre Digitalisierungstauglichkeit, die Integration fester Module für den Einsatz von IT in der Ausbildung für die vom Bund ausgebildeten Beschäftigten, ein Anreizsystem für die stärkere Nutzung digitaler Verwaltungsprozesse durch z. B. geringere Gebühren sowie die Festlegung verbindlicher Mindeststandards für die Sicherheit von digitalen Verwaltungsangeboten. Einige Empfehlungen müssen dagegen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten jedenfalls vorerst verworfen werden, andere dürften aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar sein. Die Bundesregierung wird im Rahmen weiterer Maßnahmen zur Förderung der elektronischen Verwaltung jedoch auch in Zukunft das vorliegende Gutachten zu Rate ziehen und die Empfehlungen der Gutachter nach Möglichkeit berücksichtigen.“⁵¹

50 Ebenda, S. 2.

51 Ebenda, S. 16.

3.2. Stand des Portalverbundes (Umsetzung des OZG)

Nach § 1 OZG sind Bund und Länder **bis 2022 verpflichtet**, elektronische **Verwaltungsportale** und einen **Portalverbund einzurichten** (siehe dazu oben unter 2.1.3.). Ein bereits zugänglicher Portalverbund besteht bis zum heutigen Zeitpunkt nicht (Stand 27. Juni 2019). Das Land **Bayern** bietet mit dem **Bürgerserviceportal BayernID** bereits die nach dem OZG geforderte Umsetzung eines elektronischen Verwaltungsportals, welche die jeweiligen Länder umzusetzen haben.⁵²

Der **IT-Planungsrat** ist zur Umsetzung des Portalverbundes nach eigener Darstellung bisher wie folgt vorgegangen:⁵³

- Beschluss über die **architektonischen Grundprinzipien**⁵⁴ **des Portalverbundes** in seiner Herbstsitzung 2017, auf dessen Grundlage Ende 2017 zur Validierung technischer Detailfragen ein Proof of Concept durchgeführt wurde.
- Beauftragung der Koordinierungsgruppe „Portalverbund“, bis Herbst 2018 einen **Piloten** zu errichten. An der Umsetzung sind die Länder Bayern, Berlin, Hamburg und Hessen sowie der Bund beteiligt. Im ersten Schritt sollten Ende 2018 die Verwaltungsleistungen der fünf Pilotenteilnehmer von jedem teilnehmenden Portal aufrufbar sein. Soweit bereits Online-Leistungen verfügbar seien, sollen auch diese portalübergreifend aufrufbar sein; ab 2019 sollen sich alle weiteren Landesportale sukzessive anschließen.⁵⁵
- Zugleich werden durch das **Projekt Digitalisierungsprogramm**⁵⁶ im großen Maßstab neue Onlineleistungen erstellt, wozu derzeit **575 Leistungen** zählen, die in **35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen** gebündelt und **14 übergeordneten Themenfeldern** zugeordnet sind.

Im Rahmen seines **OZG-Umsetzungskataloges** berichtet der IT-Planungsrat über den Aufbau, die Struktur und den Inhalt der geplanten Umsetzung. Dieser wird laufend fortgeschrieben.⁵⁷ Die veröffentlichte Version 0.98 hat den Stand April 2018. Eine Online-Version des OZG-Umsetzungskataloges ist derzeit nach Auskunft der Bundesregierung nur verwaltungsöffentlich. Eine Auflistung der Verwaltungsleistungen, die die Bundesregierung zur Umsetzung des OZG identifiziert hat und die bis 2022 digitalisiert werden sollen, können zudem der Anlage 1 der Antwort

52 Abruflbar unter: http://bayernid.buergerserviceportal.de/bayernid_redaktion-2.html (letzter Abruf 27.06.2019).

53 Siehe dazu die Informationen des IT-Planungsrats, abrufbar: https://www.it-planungsrat.de/DE/Projekte/Koordinierungsprojekte/Portalverbund/Portalverbund_node.html Stand 27.06.2019.

54 Zu finden unter: https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/24_Sitzung/B31_Portalverbund_Anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=4 Stand 27.06.2019.

55 Entscheidungen zur Sondersitzung Portalverbund abrufbar unter: https://www.it-planungsrat.de/Shared-Docs/Sitzungen/DE/2018/Sondersitzung_Portalverbund.html?nn=8871820 Stand 27.06.2019.

56 Zu finden unter: https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/OZG-Umsetzung/Digitalisierungsprogramm/DigPro_node.html (letzter Abruf 27.06.2019).

57 Zu finden unter: https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/OZG-Umsetzung/Digitalisierungsprogramm/06_DigPro_OZG_Katalog/DigPro_OZG_Katalog_node.html (letzter Abruf 27.06.2019).

der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland“, BT-Drs. 19/7777 vom 14. Februar 2019 entnommen werden.⁵⁸

Nach Auskunft der Bundesregierung findet derzeit eine **Erhebung der bereits digitalisierten Leistungen** im Geltungsbereich des OZG bei den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden statt. Diese Erhebung soll voraussichtlich im Sommer 2019 abgeschlossen werden.⁵⁹

3.3. Stand der Umsetzung des Open-Data-Gesetzes

Gemäß § 12a und § 19 EGovG haben Behörden grundsätzlich seit dem 13. Juli 2018 neu erhobene oder wieder genutzte Daten, die nicht von Ausnahmetatbeständen erfasst sind, zu veröffentlichen. Nur in Ausnahmefällen verlängert sich diese Frist bis zum 13. Juli 2019.

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) hat ab September 2018 die Funktion der in § 12a EGovG verankerten Zentralen Stelle übernommen und ist Ansprechpartner für Behörden der Bundesverwaltung zu allen Fragen der Einführung von Open Data.⁶⁰ Das Bundesverwaltungsamt hat ein **Open-Data-Handbuch** erarbeitet, das auf den Internetseiten der Bundesregierung zum Thema E-Government und Open-Data zugänglich ist.⁶¹ Mittels Leitfäden und Checklisten soll das Handbuch praxisorientierte Arbeitshilfen für die einzelnen Umsetzungsschritte bieten.

Mit dem **Portal GovData** wurde ein Metadatenportal geschaffen, das einen einheitlichen, zentralen Zugang zu Verwaltungsdaten aus Bund, Ländern und Kommunen bieten soll. Die bereitzustellenden Daten sind von den Behörden als Metadaten an das Portal zu senden. GovData ist eine Anwendung des IT-Planungsrats. Verantwortlich für das Portal ist die Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData mit Sitz in Hamburg. Die Grundlage für den Betrieb von GovData ist in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt, der bislang der Bund und Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen beigetreten sind. Das Land Bremen ist der Verwaltungsvereinbarung zwar nicht beigetreten, beteiligt sich aber an der Finanzierung des Portals.⁶²

58 Abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/077/1907777.pdf> (letzter Abruf 27.06.2019).

59 Ebenda, S. 4.

60 Siehe Information des BVA, abrufbar unter: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Beratung/Beratungszentrum/documents/artikel_zentrale_stelle_open_data.html (letzter Abruf 27.06.2019).

61 Zu finden unter: https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/eGovernment/open_data_handbuch.html;jsessionid=62B4216E085B5E93D9E1782A75E79200.2_cid340?nn=4611650 (letzter Abruf 27.06.2019).

62 Siehe Information auf den Internetseiten des IT-Planungsrats, abrufbar unter: https://www.it-planungsrat.de/DE/Projekte/Anwendungen/GovData/GovData_node.html sowie die Informationen auf der Internetpräsenz von GovData, abrufbar unter: <https://www.govdata.de/web/guest/hilfe> (letzter Abruf jeweils 27.06.2019).

Das **Portal GovData** beinhaltet über 30.000 Datensätze (Stand 27. Juni 2019), die sich nach verschiedenen Möglichkeiten filtern lassen, beispielsweise nach verschiedenen inhaltlichen Kategorien, dem Datenbereinsteller oder dem Dateiformat.⁶³

3.4. Datenbanken des IT-Planungsrats

Weitere Informationen zu **aktuellen und abgeschlossenen E-Government-Vorhaben** veröffentlicht der IT-Planungsrat auf seinen Internetseiten.⁶⁴ Die E-Government-Vorhaben werden in folgende vier Kategorien strukturiert:

- Steuerungsprojekte,
- Koordinierungsprojekte,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für E-Government,
- Anwendungen.

Unter **Anwendungen** werden IT-Lösungen verstanden, die zur Unterstützung der Prozesse in der öffentlichen Verwaltung zum regelmäßigen Einsatz kommen. Folgende Anwendungen des IT-Planungsrats werden zurzeit betrieben:

- Deutsches Verwaltungsdienste-Verzeichnis (DVDV),
- Behördenfinder Deutschland (BFD),
- Föderales Informationsmanagement (FIM),
- Leistungskatalog (LeiKa),
- Governikus,
- Einheitliche Behördennummer 115,
- GovData,
- Online-Sicherheitsprüfung,
- SAFE - Secure Access to Federated e-Justice / e-Government.

Auf den Seiten des IT-Planungsrats findet sich zudem der sogenannte „**Marktplatz der Möglichkeiten**“. Diese Datenbank ersetzt die E-Government-Landkarte, die in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen unter Federführung des Landes Berlin entwickelt wurde.

63 Siehe <https://www.govdata.de/> (letzter Abruf 27.06.2019).

64 Siehe https://www.it-planungsrat.de/DE/Projekte/projekte_node.html (letzter Abruf 27.06.2019).

In der Datenbank werden Informationen über E-Government-Projekte der drei Verwaltungsebenen aus ganz Deutschland gebündelt und transparent gemacht. Dies hat zum Ziel, den Austausch über Projekte und Vorgehensweisen sowohl mit den Bürgerinnen und Bürgern, als auch zwischen den entsprechenden Stakeholdern der Verwaltung zu fördern und mit vielen Good-Practice-Projekten die bundesweite Vielfalt der E-Government-Vorhaben aufzuzeigen. Die einzelnen Vorhaben können von den Projektträgern selbst eingetragen werden. Jedes Projekt wird mit seinen strategischen und operativen Zielen sowie mit Angaben zu Meilensteinen, Kosten und aktuellem Projektstatus vorgestellt.⁶⁵

3.5. Weitere Informationen der Bundesregierung

Es findet sich eine Fülle weiterer Informationen der Bundesregierung zum Thema E-Government und zum Umsetzungsstand einzelner Projekte. Folgende zentrale Internetseiten mit Informationssammlungen sollen hier hervorgehoben werden:

- www.verwaltung-innovativ.de

Unter dem Reiter „E-Government“ findet sich eine Informationssammlung über Umsetzungsstrategien und Regierungsprogramme, Gesetze zum E-Government und einzelne Projekte, wie beispielsweise die E-Akte Bund, eRechnung, u.a.

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digital-made-in-de/moderner-staat-1544024>

Diese Internetseite bietet einen Überblick über die verschiedenen Digitalisierungsprojekte des Bundes. Über weiterführende Verknüpfungen können ausführliche Informationen zu den Projekten abgerufen werden.

- https://www.cio.bund.de/Web/DE/Startseite/startseite_node.html

Auf der Seite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik stellt dieser unter dem Reiter „IT-Dienste Bund > E-Government“ weiterführende Verknüpfungen zu den Themen Verwaltungsportal, service.bund.de, Government Site Builder, Formular-Management-System und E-Payment Bund zur Verfügung.

3.6. DESI-Report 2019

Bei dem DESI-Report handelt es sich um einen **Bericht der Europäischen Kommission**, in dem diese die digitale Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten dokumentiert. Der Bericht umfasst sowohl Länderprofile als auch themenbezogene Kapitel.

Um die Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft in den EU-Ländern bewerten zu können, hat die Europäische Kommission einen aus verschiedenen Indikatoren zusammengesetzten **Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft** (Digital Economy and Society Index,

65 Die Datenbank ist abrufbar unter: https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/NEGS/RegionaleVorhaben/E-Government-Landkarte_node.html (letzter Abruf 27.06.2019).

kurz DESI) entwickelt. Der Index erfasst Daten aus den Bereichen Konnektivität, Humanressourcen, Internetnutzung, Integration der Digitaltechnik und digitale öffentliche Dienste.

Der aktuelle DESI-Report 2019 kommt für Deutschland im Hinblick auf die digitalen öffentlichen Dienste, die neben dem E-Government auch elektronische Gesundheitsdienste umfassen, zu folgendem Ergebnis:

„Bei den digitalen öffentlichen Diensten liegt Deutschland an 24. Stelle unter den EU-Staaten und damit weit unter dem EU-Durchschnitt. Gut ist seine Leistung bei der Online-Abwicklung von Dienstleistungen. Es besteht allerdings nur geringe Online-Interaktion zwischen Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern. Nur 43 % der deutschen Internetnutzer nutzen auch E-Government-Dienste (gegenüber einem EU-Durchschnitt von 64 %), wobei Deutschland 2018 schon besser abschneidet als 2017. Im Bereich E-Health nutzen nur 7 % der Deutschen online angebotene Behandlungs- und Versorgungsangebote. 19 % der Allgemeinmediziner stellen elektronische Verschreibungen aus, und 26 % tauschen medizinische Daten untereinander aus.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) trat 2017 in Kraft und muss bis 2022 umgesetzt sein. Künftig werden Verwaltungsleistungen auch elektronisch über die Verwaltungsportale des Bundes, der Länder und Gemeinden angeboten, die sich an einem Portalverbund beteiligen sollen. In den vergangenen zwei Jahren lag der Schwerpunkt auf der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Digitalisierungsprogramme auf Bundesebene, des Portalverbunds, des Single Digital Gateway und des Föderalen Informationsmanagements (FIM).

Alle föderalen Ebenen sind an der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes beteiligt. Über die staatlichen Fördermittel hinaus stehen 500 Mio. EUR für die Digitalisierung der Verwaltung zur Verfügung, die vom BMI federführend verwaltet werden. 2017 nahm der IT-Planungsrat die Grundlagen für die Architektur des künftigen Portalverbunds an. Auf dieser Grundlage wurde 2018 ein Pilotprojekt für technische Infrastruktur zur Verknüpfung der Portale gestartet. Der weitere Ausbau wird unter Einbeziehung weiterer Verwaltungsdienste schrittweise erfolgen. [...]

Die größte digitale Herausforderung besteht für Deutschland in der Verbesserung der Online-Interaktion zwischen Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern, denn nach wie vor werden E-Government-Dienste nur in geringem Umfang genutzt.“⁶⁶

66 Europäische Kommission, Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2019 – Länderbericht Deutschland, 2019, S. 14 f., abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/scoreboard/germany> (letzter Abruf 21.06.2019).